

Schweizer
Club orientalischer Windhunde
SCOW

Zuchtreglement

Gültig ab 1. Januar 2022

Als Ergänzung zum Zuchtreglement (ZRSKG) sowie zu den Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG (AB/ZRSKG)

Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Grundlagen
3. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung
4. Zuchtbestimmungen
5. Der Wurf
6. Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
7. Kennzeichnung
8. Administrative Verpflichtungen
9. Organisation
10. Sanktionen
11. Rekurse
12. Gebühren
13. Änderungen des Zuchtreglements (ZR)
14. Übergangsbestimmungen
15. Ausnahmen
16. Schlussbestimmungen

Abkürzungen

AKZVT	Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz der SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
AU	Abstammungsurkunde
FCI	Fédération Cynologique Internationale
SCOW	Schweizer Club orientalischer Windhunde
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
STV	Stammbuchverwaltung der SKG
WR SKG	Wesensrichter SKG
ZV	Zentralvorstand der SKG
ZR	Zuchtreglement SCOW
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZZP	Zuchtzulassungsprüfung

Chronologie Zuchtreglement SCOW

Genehmigung GV 21.02.2010	und ZV der SKG 26.05.2010
Genehmigung GV 12.02.2012	und ZV der SKG 29.08.2012
Genehmigung GV 25.02.2018	und ZV der SKG 11.07.2018
Genehmigung 2. AO GV 08.06.2021	und ZV der SKG 13.08.2021

1. EINLEITUNG

Mit dem nachfolgenden Zuchtreglement soll die Zucht von orientalischen Windhunden -namentlich Saluki, Sloughi und Azawakh - geregelt und deren Erhaltung gewährleistet werden. Allen Züchtern wird nahegelegt, als Zielsetzung folgenden Massstab zu verwenden:

- **Gesundheit**
- **Verhalten**
- **Schönheit**

Massgebend ist der jeweilige Rassestandard der FCI. Für Saluki FCI Nr. 269, für Sloughi FCI Nr. 188 und für Azawakh FCI Nr. 307.

2. GRUNDLAGEN

2.1.

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) der SKG.

Alle Züchter von orientalischen Windhunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SCOW hat und Clubfunktionäre müssen das ZRSKG sowie die AB/ZRSKG sowie die nachfolgenden Bestimmungen kennen, berücksichtigen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SCOW als Mitglied angehören oder nicht.

2.2

Vor der ersten Belegung einer Zuchthündin, muss die Zuchtstätte durch den SCOW begutachtet werden. Eine Kopie des Kontrollberichtes muss der Wurfmeldung beigelegt werden. Neuzüchter sind nötigenfalls zu beraten und auf bestehende Vorschriften bezüglich Zucht, Welpenaufzucht und Hundehaltung aufmerksam zu machen.

Ebenfalls muss die Zuchtstätte bei einer Verlegung derselben, nach einer Deckmeldung, durch den SCOW kontrolliert werden.

2.3

Die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen aller Würfe sowie der erwachsenen Hunde sind den besonderen art- und rassespezifischen Bedürfnissen von Saluki, Sloughi und Azawakh in Hinsicht auf deren Bewegungs-, Kontakt- und Platzansprüche anzupassen.

3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

3.1.

Orientalische Windhunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem gültigen Rassestandard der FCI - Saluki Nr. 269, Sloughi Nr. 188b und Azawakh Nr. 307 - in hohem Masse entsprechen. Zudem müssen sie unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sein und vom SCOW eine Bestätigung ihrer Zuchtzulassung erhalten haben.

Ausländische Zuchtzulassungen werden nicht anerkannt, d.h. importierte Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die ZPP des SCOW bestehen.

Eine verantwortungsbewusste Selektion aller Zuchthunde nach Kriterien der Gesundheit, des Verhaltens und der im Rassestandard festgelegten Merkmale ist für alle Rassen obligatorisch.

3.2

Trächtig importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Ihre Nachkommen werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und in ihrem Land durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sind. Der Wurf ist dem SCOW ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Vor einer weiteren Verwendung haben diese Hündinnen die ZPP des SCOW zu bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal trächtig importiert werden.

3.3

Die Zuchtzulassungsprüfung (ZPP) ist für alle Saluki, Sloughi und Azawakh, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Das Mindestalter für die Zulassung zur ZPP ist 12 Monate. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB / in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

3.4

Der SCOW führt pro Jahr wenigstens eine ZPP durch. Diese wird mindestens 4 Wochen im Voraus auf der Internetseite des SCOW veröffentlicht.

3.5

Ablauf der ZPP: Zu jedem vorgeführten Hund ist das Original der Abstammungsurkunde vorzulegen. Die Hunde müssen in guter Verfassung sein. Zum Zeitpunkt der ZPP hitzige Hündinnen werden in Absprache mit dem Zuchtwart beurteilt.

Geprüft werden: - Exterieur
 - Verhalten

3.6

Zuchtausschlussgründe:

Hunde, die hinsichtlich Formwert und Verhalten erhebliche Abweichungen von den im Standard aufgeführten Merkmalen aufweisen und damit den Anforderungen für die Formwertnote „sg“ (sehr gut) nicht zu genügen vermögen, oder bei denen entsprechende operative Korrekturen vorgenommen wurden, dürfen zur Zucht nicht verwendet werden. Unabhängig davon gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- Vor- oder Rückbiss (Zangengebiss wird toleriert)
- Fehlen von Zähnen. Es dürfen nicht mehr als 2 Prämolaren (P1, P2) fehlen, wobei diese nicht auf einer Kieferhälfte fehlen dürfen.
Ein Hund mit Nichtanlage von Prämolaren darf nur mit einem Partner gepaart werden, dessen Prämolaren vollständig sind.
- Die M3 bleiben unberücksichtigt.
- Taubheit ein- oder beidseitig, angeboren
- Blindheit ein- oder beidseitig, angeboren
- Epilepsie
- Kryptorchismus ein- oder beidseitig
- Stoffwechselkrankheiten
- Andere vererbte Krankheiten und Defekte von klinischer Relevanz
- Aggressivität und/oder Ängstlichkeit, die über die rasse-typische Zurückhaltung hinausgeht

3.7

Formwertbeurteilung:

Der Formwert wird durch einen von der SKG anerkannten Ausstellungsrichter oder einem Gruppenrichter der FCI-Gruppe 10 vorgenommen.

3.8

Verhaltensbeurteilung:

Die Beurteilung des Verhaltens wird durch einen von der SKG anerkannten Wesensrichter und von der Generalversammlung gewählten Wesensrichter SKG (WR SKG) durchgeführt.

Geprüft wird das Verhalten in friedlichen Situationen und unter alltäglichen Umweltbedingungen.

3.9

Von der Formwert- und Verhaltensbeurteilung wird je ein Bericht erstellt, aus welchem die Vorzüge und Fehler des Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte werden von den zuständigen Richtern, dem Besitzer und dem Zuchtwart unterzeichnet. Der Eigentümer des Hundes erhält das Original, eine Kopie verbleibt beim Zuchtwart sowie bei den Richtern.

3.10

Resultate der ZZP: Um die ZZP bestehen zu können, müssen sowohl die Formwert- wie auch die Verhaltensbegutachtung erfüllt sein und es dürfen keine zuchtausschliessenden Fehler vorliegen!

Folgende Entscheide sind möglich:

- Zuchttauglich
bei Rüden lebenslang
bei Hündinnen bis zum vollendeten 8. Lebensjahr
- Nicht Zuchttauglich
- Zurückgestellt

Eine Rückstellung ist nur einmal möglich.

Bei nicht bestandener ZZP ist keine Wiederholung der Beurteilung möglich.

Der Zuchtwart bescheinigt und bestätigt mit seiner Unterschrift, Datum und Clubstempel auf der Abstammungsurkunde, dass der Hund zur Zucht zugelassen ist. Wird ein Hund nicht zur Zucht zugelassen, so wird dieser Entscheid erst nach Ablauf einer Rekursfrist von 30 Tagen auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

„Zurückgestellt“ wird eingetragen. Eine einmalige Wiederholung der ZZP ist nach einer Zurückstellung möglich.

3.11

Gebühren der ZZP:

Die Gebühren der ZZP sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er zuchttauglich, zurückgestellt oder nicht zuchttauglich ist.

3.12

Aberkennung der Zuchtzulassung:

Treten bei Nachkommen von den zur Zucht zugelassenen Hunden schwere Exterieurfehler, schwere Verhaltensmängel oder Krankheiten von klinischer Relevanz auf, von denen mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass diese weitervererbt werden, können Elterntiere auf Antrag des Zuchtwartes durch Vorstandsbeschluss von der Zucht ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls für zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen selbst eine Krankheit von klinischer Relevanz auftritt, von der feststeht, dass sie vererbbar ist.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Abklärung notwendige veterinärmedizinische Untersuchungen oder eine Vorführung des betreffenden Hundes oder dessen Nachkommen zu verlangen. Bewahrheiten sich die Vermutungen, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers, andernfalls trägt der Club die ganzen Auslagen.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Abstammungsurkunde des betroffenen Hundes für die Eintragung des entsprechenden Vermerks unverzüglich zuzustellen.

Während des Zuchtausschlussverfahrens darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.

4. ZUCHTBESTIMMUNGEN

Vorschriften, welche die Paarung betreffen:

4.1

Die Eigentümer bzw. Halter von in der Schweiz stehenden Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig über das Vorhandensein der durch den SCOW geregelten Zuchtzulassung zu vergewissern (Vermerk + Stempel auf der Abstammungsurkunde).

4.2

Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und im betreffenden Land von dem der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht verwendet werden darf.

4.3

Rüden auf Deckstation sind Gastrüden in ausländischem Eigentum, die einmalig für maximal 18 Monate zur Zucht in der Schweiz stehen. Sie müssen eine FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen sowie im Land des Eigentümers durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein. Die Zuchtverantwortung liegt beim Gastgeber. Es müssen dem Zuchtwart vorgängig die unter Art. 4.2 erwähnten Dokumente und ein Vertrag (in einer der CH-Landesprachen oder in Englisch), in dem der Eigentümer des Rüden das Zuchtrecht für die begrenzte Zeit an den Gastgeber abgibt, eingereicht werden. Verbleibt der Rüde danach weiterhin in der Schweiz, tritt Artikel 3.3 in Kraft.

4.4

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt für

- Rüden: 15 Monate. Zusätzlich ist der schriftliche Nachweis der Zuchtzulassung mit Stempel erforderlich.
- Hündinnen: 24 Monate. Zusätzlich ist der schriftliche Nachweis der Zuchtzulassung mit Stempel erforderlich.

4.5

Das Höchstalter für die Zuchtverwendung beträgt für

- Rüden: keine Beschränkung
- Hündinnen: das vollendete 8. Lebensjahr.

Es besteht die Möglichkeit eines (1) Zusatzwurfes nach dem vollendeten 8. Lebensjahr, wenn die Hündin in guter Kondition ist und ein begründetes Gesuch an den Zuchtwart unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses eingereicht wird. Die Zuchtverwendung einer Hündin nach dem vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) ist nicht zulässig.

In allen Fällen ist das Deckdatum massgebend.

4.6

Belegungen mit Hunden, welche in der Schweiz die ZZP nicht bestanden haben, zurückgestellt oder denen die Zuchtzulassung entzogen wurde und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

4.7

Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) Wahrheits- und Datumsgetreu angegeben und von den Haltern aller Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Bei Mehrfachbelegung ist für jeden eingesetzten Rüden ein Formular "Deckbescheinigung" mit dem Vermerk "Mehrfachbelegung" einzureichen. Für jeden eingesetzten Zuchtpartner ist eine Kopie des DNA-Profiles beizulegen.

4.8

Nach erfolgter Belegung hat der Eigentümer der Hündin jeden Deckakt innert 10 Tagen mit der blauen Kopie der Deckbescheinigung dem Zuchtwart zu melden.

4.9

Die künstliche Besamung ist gestattet, der natürliche Weg ist zu bevorzugen. (Art. 13 ZR der FCI)

4.10

Soll eine Hündin während einer Hitze von mehr als einem Rüden gedeckt werden, so ist für alle Zuchtpartner ein DNA-Profil (genetischer Fingerabdruck) erstellen zu lassen. Die Bestimmungen gem. Art.3 und 4 gelten für jeden Zuchtpartner.

5. DER WURF

5.1

Mit einer Hündin darf innerhalb eines Kalenderjahres nur ein Wurf gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurf- und nicht das Deckdatum. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Dies betrifft auch Würfe aus unbeabsichtigten Paarungen (z.B. Mischlingswürfe).

5.2

Der Züchter hat den Wurf innert 10 Tagen, bei mehr als acht Welpen innert 3 Tagen dem Zuchtwart zu melden, damit dieser die obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrolle durchführen kann.

5.3

Voraussetzungen für die Aufzucht von mehr als acht Welpen:

Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat nötigenfalls durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder allenfalls durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

5.4

Für die Aufzucht grosser Würfe durch Zufüttern gelten folgende Bestimmungen:

Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen nötigenfalls ab den ersten Lebenstagen regelmässig mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschen-Ernährung). Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnung festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

5.5

Für die Aufzucht grosser Würfe mit Hilfe einer Amme gelten folgende Bestimmungen:

Der Züchter hat selbst für die Beschaffung einer geeigneten Amme besorgt zu sein. Diese kann auch einer anderen Rasse angehören oder ein Mischling sein, muss in der Grösse jedoch ungefähr einem Saluki, Sloughi oder Azawakh entsprechen und tiergerecht und unter einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Der Altersunterschied zwischen den zu unterlegenden und allfälligen eigenen Welpen sollte möglichst gering sein und darf höchstens eine Woche betragen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.

Welpen der gleichen Rasse dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen. Sie sind gegebenenfalls zu kennzeichnen. Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden. Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod von Welpen.

5.6

Zuchtpause:

Der Mutterhündin muss in jedem Falle nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

6. WURF- UND ZUCHTSTÄTTENKONTROLLEN

6.1

Eine Zuchtstätte wird in der Regel einmal pro Kalenderjahr zum Zeitpunkt eines Wurfes kontrolliert. Grosswürfe (über 8 Welpen) werden zweimal kontrolliert, das erste Mal innerhalb der ersten zwei Wochen. Zuchtstättenkontrollen können auch ohne Voranmeldung erfolgen. Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtstättenberater zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch und die Impfzeugnisse sämtlicher Hunde nehmen zu lassen.

Ist der Züchter Inhaber des „Goldenen Gütezeichens der SKG“ wird nur jeder zweite Wurf durch den SCOW kontrolliert. Jedoch behält sich der Club vor, von seinem Recht Gebrauch zu machen, jeden Wurf zu kontrollieren. Der Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtwart eine Kopie des Kontrollberichtes der SKG von der jährlichen Zertifizierung unaufgefordert zuzustellen.

Grosswürfe (über 8 Welpen) müssen in jedem Fall vom Zuchtwart kontrolliert werden.

6.2

Bei Neuzüchtern wird spätestens 3 Wochen vor dem ersten Decktermin eine angemeldete vorgängige Kontrolle im Sinne einer Beratung durch den Zuchtwart vorgenommen. Eine Kopie des Zuchtstätten-Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung an die STV beizulegen.

Bei dieser Kontrolle werden die Voraussetzungen für die Aufzucht der Welpen sowie die Haltings- und Pflegebedingungen aller übrigen Hunde dieser Zuchtstätte begutachtet. Falls Haltung und Aufzucht nicht einwandfrei sind, können weitere Kontrollen vorgenommen werden.

Der Vorstand kann zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure ernennen und für diese Aufgabe einsetzen.

Anlässlich der obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen wird ein Kontrollbericht erstellt der vom Kontrolleur und dem Züchter zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar des Kontrollberichtes erhalten:

- Der Züchter (Original)
- der Clubpräsident
- der Zuchtwart

6.3

Mindestanforderung an die Zuchtstätten:

- Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft von mind. 12 m² und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters befinden.
- Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.
- Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.
- Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.
- Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

- Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Als Richtwert für einen Wurf gilt ein Mindestmass von 60 m².
- Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.

6.4

Beanstandungen:

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu deren Verbesserung und eine Nachkontrolle angesetzt. Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AKZVT Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls, gestützt auf Art. 3.5.5 und Art. 6 des ZRSKG sowie Art. 8 AB/ZRSKG, ein Verfahren auf Sanktionen ein. Nötigenfalls kann beim AKZVT eine neutrale und kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

7. KENNZEICHNUNG UND ABSTAMMUNGSNACHWEIS BEI MEHRFACHBELEGUNG

7.1.

Die Kennzeichnung der Welpen ist obligatorisch. Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen vor Abgabe mittels Mikrochip durch den Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

Die Welpen dürfen frühestens nach der 9. Lebenswoche, mehrmals entwurmt, und spätestens 1 Woche vor dem Abgabetermin schutzgeimpft und mit dem Mikrochip versehen an die neuen Eigentümer abgegeben werden.

Der Heimtierpass, der Kaufvertrag sowie die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde sind dem neuen Besitzer ohne zusätzliche Entschädigung auszuhändigen.

7.2

Wurde für die Belegung mehr als ein Rüde eingesetzt, so hat der Züchter für den ganzen Wurf vor Ende der sechsten Lebenswoche einen nach den Empfehlungen der "International Society for Animal Genetics (ISAG)" durchgeführten genetischen Abstammungsnachweis erstellen zu lassen.

8. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

8.1

des Züchters:

Der Züchter hat dem Zuchtwart innert 10 Tagen nach der Belegung die Deckbescheinigung (Formular der SKG) gemäss Art. 4.7 zukommen zu lassen, und innert 10 Tagen nach dem Wurf die clubinterne Wurfmeldung, per E-Mail, Fax oder Post gemäss Art. 5.2 (bei Würfen von mehr als 8 Welpen innert 3 Tagen). Die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) muss bis Ende der vierten (4) Woche, bei Mehrfachbelegung sechsten (6) Woche mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart eingesandt worden sein:

- Deckbescheinigung (Original)
- Originalurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischen Vatterüden: Kopie der Abstammungsurkunde (gegebenenfalls Bescheinigung der Zuchtzulassung)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragsgebühren beansprucht werden
- Eventuell weitere Unterlagen (z.B. Zuchtrechtabtretungs-Vertrag, Liste der neuen Eigentümer (Formular der SKG), Champion Titel Urkunden)
- genetischer Abstammungsnachweis bei Mehrfachbelegung

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Berichtigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

Der Züchter ist verpflichtet, die Abstammungsurkunden seiner Hunde sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sie anschliessend seinerseits zu unterzeichnen.

Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtverantwortlichen auf Verlangen vorzuweisen.

Der Züchter ist verpflichtet, Welpen/Hunde mit schriftlichem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufer auch nach Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

8.2

des Zuchtwartes, bzw. Stellvertreters:

Der Zuchtwart, bzw. dessen Stellvertreter ist verpflichtet, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Organisation der ZZZ, ggffs. in Zusammenarbeit mit anderen Rasseclubs oder einer anderen kynologischen Vereinigungen
- Bestätigung der Zuchtzulassung auf der Abstammungsurkunde
- Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der eingehenden Wurfmeldungen
- Prüfung, ob die im ZRSKG und den AB/ZRSKG vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufrieden stellend ausgefallen sind
- Bestätigung derselben mit Stempel und Unterschrift auf dem Wurfmeldeformular
- Bericht über die Vorkontrolle bei Neuzüchtern
- Rechtzeitige Weiterleitung der Wurfmeldungen samt der geforderten Beilagen, bei Mehrfachbelegung die Abstammungsnachweise, an die Stammbuchverwaltung der SKG
- Meldung der angekörteten, der nicht angekörteten, der zurückgestellten und der abgekörteten Hunde an die STV
- Meldung der Zusatzangaben an die Stammbuchverwaltung

9. ORGANISATION

Der Zuchtwart wird durch die Generalversammlung des SCOW für jeweils 2 Jahre gewählt. Er ist wiederwählbar und Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand des SCOW kann nötigenfalls weitere geeignete und fachlich ausgewiesene Personen zu Zuchtstättenkontrolleuren ausbilden und einsetzen. Diese sind dem Zuchtwart unterstellt.

10. SANKTIONEN

Verstösse gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZRSKG und die AB/ZRSKG haben Sanktionen zur Folge. Diese werden gemäss Art. 6 des ZRSKG und Art. 8 der AB/ZRSKG auf Antrag des Vorstandes des SCOW durch den AKZVT oder den ZV der SKG verhängt.

11. REKURSE

Gegen Entscheide des Zuchtwarts, kann der betroffene Besitzer des Hundes innert 30 Tagen seit Erhalt beim Präsidenten des SCOW Einsprache erheben.

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung beider Parteien. Am angefochtenen Entscheid beteiligte Personen, haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand zu treten. Der Vorstandsentscheid ist endgültig. Dem Rekurrent ist der Vorstandsentscheid begründet mittels eingeschriebenen Briefs und mit Rechtsbelehrung versehen mitzuteilen.

Gegen Entscheide der Formwert-/Wesensrichter, kann der betroffene Besitzer des Hundes innert 30 Tagen seit Erhalt beim Präsidenten/in des SCOW Einsprache erheben. Der betroffene Hund wird zu einer Neu Beurteilung der, sofern kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt, strittigen Punkte aufgeboten. Dies geschieht in der Regel anlässlich der nächsten ZZP. Diese Neu beurteilung muss durch einen anderen Formwert- bzw. Wesensrichter vorgenommen werden. Das durch den neuen Richter gefällte Urteil ist endgültig.

In beiden Fällen ist der Rekurs eingeschrieben an den Präsidenten/in des SCOW zu richten. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von maximal CHF 200.00 beim Kassier des SCOW zu hinterlegen, welche bei Gutheissen der Einsprache zurückerstattet wird.

Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen den letztinstanzlichen Entscheid des SCOW der Rekurs an das VERBANDSGERICHT DER SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids, in 3 Exemplaren, eingeschrieben an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichts, einzusenden und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen (Art. 4.7 ZRSKG und Art. 8.4 AB/ZRSKG).

12. GEBÜHREN

Der SCOW erhebt Gebühren für die nachstehend aufgeführten Dienstleistungen, gemäss separatem Gebührenreglement:

- ZZP für jeden vorgeführten Hund (Zuchtzulassungsprüfung)
- Obligatorische Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Zusätzliche Kontrollen bei Würfen von mehr als 8 Welpen
- Evtl. zusätzliche Kontrolle bei Neuzüchtern
- Nachkontrollen bei Beanstandungen
- Rekurse

Die Höhe dieser Gebühren wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.

Nichtmitglieder des SCOW zahlen doppelte Gebühren.

Beratungskontrollen bei Neuzüchtern, gemäss Art. 6.2 sind gebührenfrei.

13. ÄNDERUNGEN DES ZUCHTREGLEMENTS (ZR)

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung vorgelegt, von dieser bestätigt und zur Genehmigung an den ZV der SKG weitergeleitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach deren Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

14. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Das vorliegende Zuchtreglement ist für alle Saluki, Sloughi und Azawakh, die zur Zucht verwendet werden sollen, verbindlich. Vor Inkraftsetzung durch die SKG erteilte Zuchtzulassungen bleiben weiterhin anerkannt.

15. AUSNAHMEN

Der Vorstand des SCOW kann in Absprache mit dem AKZVT der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG und zu den AB/ZRSKG stehen dürfen.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Zuchtreglement und allfällig von der SKG gewünschte Änderungen wurden von der 2. ausserordentlichen Generalversammlung des SCOW vom 8. Juni 2021 genehmigt. Es ersetzt alle vorherigen Bestimmungen und tritt 20 Tage nach Ankündigung in unserem offiziellen Publikationsorgan der Internetseite (Homepage / Website) per **01.01.2022** in Kraft.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text verbindlich.

Schweizer Club orientalischer Windhunde (SCOW)

Baar, 26. Juni 2021

Die Präsidentin:


.....
Barbara Elsener-Herrmann

Der Zuchtwart:

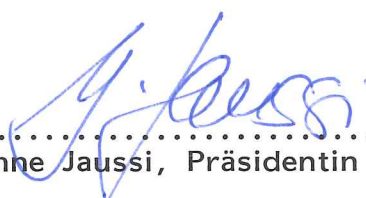

.....
Thomas Kühne

Das vorliegende Zuchtreglement des SCOW ist am 13. August 2021 vom Zentralvorstand der SKG genehmigt worden.

Balsthal, 13. August 2021

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG


.....
Hansueli Beer, Zentralpräsident


.....
Yvonne Jaussi, Präsidentin AKZVT